

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz vom 19.9.1996, mit der eine Versteigerungsabgabeordnung der Stadt Linz beschlossen wird (ABl. Nr. 19/1996 idF des Beschlusses des GR vom 26.4.2001, ABl. Nr, 10/2001)

Gemäß § 15 Abs.3 Z.4 Finanzausgleichsgesetz 1993, BGBl.Nr. 30/1993, i.d.g.F., wird wie folgt verordnet:

Art. I

§ 1

Abgabenerhebung

- (1) Die Stadt Linz erhebt von den im Stadtgebiet stattfindenden freiwilligen Feilbietungen (Versteigerungen) beweglicher und unbeweglicher Sachen eine ausschließliche Gemeindeabgabe in Form einer Versteigerungsabgabe nach den Bestimmungen dieser Abgabenverordnung.
- (2) Als freiwillig gelten Versteigerungen, die vom Eigentümer veranlasst oder in dessen Auftrag durchgeführt werden.
- (3) Versteigerungen beweglicher Sachen sind nur dann abgabepflichtig, wenn deren Durchführung den Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994, BGBl.Nr. 194/1994, i.d.g.F., unterliegt.
- (4) Versteigerungen unbeweglicher Sachen sind abgabepflichtig, wenn sie von Gerichten oder Notaren durchgeführt werden.

§ 2

Abgabensatz, Bemessungsgrundlage

- (1) Die Abgabe beträgt 1 % des bei der Versteigerung erzielten Erlöses.
- (2) Der Versteigerungserlös besteht aus dem Meistbot und dem Wert jener Lasten, die vom Ersteher zusätzlich zum Meistbot zu übernehmen sind; bestehen diese Lasten nicht in ziffernmäßig festgesetzten Beträgen, so sind sie in sinngemäßer Anwendung des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl.Nr. 148/1955, i.d.g.F. zu ermitteln.

§ 3

Abgabenschuldner

- (1) Abgabepflichtig ist derjenige, der die Versteigerung beweglicher oder unbeweglicher Sachen vornimmt oder vornehmen lässt.
- (2) Ist der Abgabepflichtige nicht Eigentümer der Sache, so haftet der jeweilige Eigentümer sowie der Erwerber mit dem Abgabepflichtigen zur ungeteilten Hand für die Entrichtung der Abgabe.
- (3) Sämtliche zur Haftung herangezogene Miteigentümer einer zu versteigernden beweglichen oder unbeweglichen Sache werden Gesamtschuldner.

§ 4

Abgabentrachtung, Abgabenerklärung

- (1) Die Abgabenschuld entsteht zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung.
- (2) Der Abgabenschuldner hat die entstandene Abgabenschuld selbst zu berechnen und bis zum 15. (Fälligkeitstag) des folgenden Kalendermonats beim Magistrat der Landeshauptstadt Linz zu entrichten.
- (3) Für jedes abgelaufene Kalenderjahr ist vom Abgabenschuldner bis 31. März des darauffolgenden Kalenderjahres dem Magistrat Linz eine nach Kalendermonaten aufgegliederte Abgabenerklärung über die Berechnungsgrundlagen abzugeben.

Art. II.

Diese Verordnung tritt mit 1.1.1997 in Kraft.

Der Bürgermeister: